

**Satzung
über Auswahl und Zulassung zum weiterbildenden
Masterstudiengang Molekulare Medizin der Charité –
Universitätsmedizin Berlin
(Auswahlsatzung Molekularmedizin)**

Vom 5. Mai 2020

Auf Grund des § 16 Satz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 22 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, sowie § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat die folgende Satzung beschlossen:¹

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt für den weiterbildenden Masterstudiengang Molekulare Medizin der der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) das Nähere zum Zulassungsverfahren ergänzend zu den Vorgaben der Gemeinsamen Zulassungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 6. November 2009 (AMB S. 303). Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

**§ 2
Auswahlkriterien**

Im Auswahlverfahren werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Studienleistungen eines vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Abschlussnote),
2. berufliche Erfahrungen im Bereich der Biomedizin (berufliche Erfahrungen),
3. Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachkenntnisse) im Umfang von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes,
4. Empfehlungen zweier Gutachterinnen oder Gutachter (Referenzen) und

5. die Motivation zur Aufnahme des Studiums (Motivation).

**§ 3
Bewerbung**

Die Bewerbung auf einen Studienplatz ist schriftlich oder elektronisch bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters einzureichen. Den Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:

1. der Nachweis der Abschlussnote,
2. geeignete Nachweise über berufliche Erfahrungen und Sprachkenntnisse,
3. eine kurze Darstellung der Motivation und
4. ein kurzer tabellarischer Lebenslauf.

Ferner sind zwei Gutachterinnen und Gutachter für Empfehlungsschreiben zu benennen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

(1) Im Auswahlverfahren wird das Erreichen der Kriterien nach § 3 nach Maßgabe von Absatz 2 bewertet. Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste gebildet. Bei gleichen Rangpositionen entscheidet das Los.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien folgende Punkte:

1. für die Abschlussnote bis zu 40 Punkte,
2. für die beruflichen Erfahrungen bis zu 20 Punkte anhand eingereicherter Unterlagen,
3. für die Sprachkenntnisse 20 Punkte,
4. für die Referenzen 15 Punkte anhand der eingereichten Empfehlungsschreiben und
5. für die Darstellung der Motivation 5 Punkte.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Der Vorstand² und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung³ haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 5. Mai 2020

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

¹ Beschluss vom 6. April 2020.

² Beschluss vom 14. April 2020.

³ Schreiben vom 4. Mai 2020.